

22,990 Thlr. — — etatmäßig, 5,423 Thlr. 8 Gr. —
transitorisch,
als künftiger Bedarf werden postulirt
29,563 Thlr. 8 Gr. —

als:
23,590 Thlr. — — etatmäßig, 5,973 Thlr. 8 Gr. —
transitorisch,

folglich
1,150 Thlr. — — mehr,
jedoch einschließlich 600 Thlr. — — Agiozuschläge.

Der wahre Mehrbedarf an bloß
550 Thlr. — —

beruht auf der beabsichtigten Erhöhung einiger Gehalte des bei dem Sportulffiscalate angestellten Personals, wie bald speciell nachgewiesen werden wird.

Bei dem Ministerium sind die vorigen Ansätze (Landt. Act. v. J. 18³⁶/₇ Beil. zur III. Abth. I. Samml. S. 686) unverändert geblieben; desgleichen haben auch die Ansätze für die Kanzlei (l. c.) eine Abänderung nicht erfahren.

Für das Sportulffiscalat aber werden, wie schon bemerkt, jetzt 550 Thlr. — — mehr beansprucht, indem die vorige Bewilligung nur

3,950 Thlr. — —

betrug, und zwar:

1,000 Thlr. — — für den rechtskundigen Sportulffiscal, 600
Thlr. — — für den Rechnungssecretair, 2,350 Thlr. — —
für sechs Calculatoren,

der gegenwärtige Bedarf hingegen zu
4,500 Thlr. — —

angeschlagen wird, weil nach obiger Angabe einige Gehalte, beziehentlich um 200 Thlr. — — und 50 Thlr. — — erhöht werden sollen, wonach künftig beziehen würden:
der Fiscal statt 1,000 Thlr. — — 1,200 Thlr. — —, der
Rechnungssecretair statt 600 Thlr. — — 800 Thlr. — —,
der 4. bis 6. Calculator statt 1,050 Thlr. (à 350 Thlr.) 1,200
Thlr. (à 400 Thlr.) statt 2,650 Thlr. — — 3,200 Thlr. — —
mehr 550 Thlr. — —

Seit der letzten Ständeversammlung, wobei die Nothwendigkeit anerkannt wurde, bei dem Fiscalate wegen des durch den Hinzutritt neuer Gerichtsstellen vermehrten Geschäftsumfanges eine Personalverstärkung eintreten zu lassen, hat sich allerdings der Sachstand wieder merklich verändert, nachdem immittelst wieder verschiedene Patrimonialgerichte übernommen und 15 neue Gerichtsstellen gebildet worden sind. In der Natur der Sache liegt es aber, daß die Arbeiten dieser Branche mit dem neuerlich erweiterten Umfange der königl. Gerichtsbezirke wieder einen bedeutenden Zuwachs erhalten mußten.

Je wichtiger nun einerseits diese Geschäftsbranche erscheint, indem auf die bezüglichen Einnahmequellen eine besondere Aufmerksamkeit zu richten ist, damit die in Folge der allmäligen Erweiterung der königl. Gerichtsbezirke fortwährend sich mehrenden Aufwände, den Steuerpflichtigen so wenig als möglich aufgebürdet werden dürfen, und je mehr andererseits auch nicht verkant werden mag, daß diese Arbeiten sehr mühsamer Art sind, daß aber namentlich der Dirigent des Fiscalats Eigenschaften in sich vereinigen müsse, die selten in einer Person vereint anzutreffen sind, und Aufrückung in besser dotirte Stellen sich nicht leicht darbietet, um so mehr hat es der Deputation geschienen, als erfordere es, von Gründen der Billigkeit ganz abgesehen, das Interesse der Sache, die Gehalte dieser Beamten auf eine Höhe zu stellen, wie andere Diener solcher Branchen sie beziehen.

Die Forderungen zur Bestreitung der Kanzleibedürfnisse und des sonstigen Aufwands haben sich in den Grenzen der vorigen Bewilligung gehalten, indem für diese Zwecke wiederum 3,000 Thlr. — — etatmäßig, und 1,000 Thlr. — — Dispositionsfonds für die Gesetzgebung und zur Remuneration für wichtige Arbeiten als transitorisch = 4,000 Thlr. — — verlangt werden.

Nach den angestellten Erörterungen spricht sich daher die Deputation gutachtlich dahin aus:

die Kammer möge die geforderten
29,563 Thlr. 8 Gr. —

mit
23,590 Thlr. — — als etatmäßigen und 5,973 Thlr. 8 Gr.
— incl. 600 Thlr. — — Agiozuschläge, als transito-
rischen Bedarf,

bewilligen.

Präsident D. Haase: Hat Jemand bei dieser Position 13 eine Erinnerung zu machen? — Wenn das nicht ist, frage ich: will die Kammer die in der Position 13 geforderte Summe von 29,563 Thlr. 8 Gr. — mit 23,590 Thlr. — etatmäßig und 5,973 Thlr. 8 Gr. — transitorisch bewilligen? — Wird einstimmig bewilligt. —

Referent Püschel: Zur Position 14 ist im Voraus zu bemerken, daß die Verschiedenheit nur in dem Agiozuschlage beruht. Das Gutachten lautet:

Zu Position 14. Die Vergleichung der letzten Bewilligung für

das Ober-Appellationsgericht an
46,990 Thlr. 18 Gr. — (incl. 1,990 Thlr. 18 Gr. — zu
transitorischen Bedürfnissen)

mit den jetzt verlangten

48,050 Thlr. 18 Gr. — (incl. 3,050 Thlr. 18 Gr. — transitorischen Zuschusses)

führt zwar zu dem Ergebnisse, daß gegenwärtig 1,060 Thlr. — — über das bewilligte Quantum hinaus postulirt worden sind.

Wenn jedoch, nach den mitgetheilten Unterlagen, der ebenangegebene Mehrbedarf

1,200 Thlr. — — Agiobetrag

in sich faßt, so stellt sich das Postulat eigentlich noch um
140 Thlr. — —

unter die vorige Bewilligung herab, und es hat dies, weil die Forderungen an 33,300 Thlr. — — für das Collegium, 8,700 Thlr. — — für die Kanzlei und 3,000 Thlr. — — für Kanzleiaufwand, 45,000 Thlr. — — in Summa, sowohl in der Hauptsumme, als in den einzelnen Sätzen dem früher bewilligten Normaletat ganz gleich geblieben (Landt. Act. Beil. zur III. Abth. I. Samml. S. 688), darin seinen Grund, daß obiger Betrag an 140 Thlr. an den nach Höhe von
1,990 Thlr. 18 Gr. —

bewilligten Gehaltsentschädigungen, wegen immittelst eingetretener Personalveränderung, erspart worden ist.

Die hiernach noch verbleibenden Gehaltsentschädigungen aber, welche sich überhaupt zu

1,850 Thlr. 18 Gr. —

ergeben, bestehen in 520 Thlr. — — für den 1sten, 3ten und 4ten Rath, incl. der Entschädigung wegen des Franksteuer-Beneficii, 665 Thlr. 18 Gr. — für den 1sten und 3ten Secretair, 50 Thlr. — — für den 3ten Registrator, zur Erfüllung der in den vorigen Stellen bezogenen höheren Gehalte, 125